

Rhein-Lahn-Akademie

Rund um die Kommunalwahl 2019

Übersicht

- Wahlkalender
- Wahl zum europäischen Parlament (Europawahl)
- Wahl zu den kommunalen Vertretungsorganen und ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister (Kommunalwahl)
- Terminkalender zur Kommunalwahl 2019
- Gesetzliche Änderungen

Einleitung - Fazit

Ein Wahlergebnis ist umso
aussagekräftiger

—

je höher die Wahlbeteiligung ist.

Wahlkalender

- Europaparlament (Art. 14 EU-Vertrag)
Legislaturperiode 5 Jahre  nächste Wahl 2019
- Bundestag (Art. 39 GG)
Legislaturperiode 4 Jahre  nächste Wahl 2021
- Landtag (Art. 83 LV)
Legislaturperiode 5 Jahre  nächste Wahl 2021
- Kommunalwahlen (GemO, LKO)
Wahlperioden/Amtszeiten 5 Jahre  nächste Wahl 2019
- Landrat, hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete
Amtszeit 8 Jahre  jeweils Direktwahl

Europawahl

- Rechtsgrundlage:
Europawahlgesetz/Europawahlordnung/Bundeswahlgesetz
(nationale Bestimmung),
- Wahl findet zwischen dem 23. und 26. Mai 2019 statt
(Wahltag für Deutschland: 26. Mai 2019),
- Parlament hat seinen Sitz in Straßburg mit insgesamt 751
Abgeordneten aus 28 Mitgliedsstaaten,
- Abgeordnete werden für jeden Mitgliedstaat getrennt
gewählt,
- Anzahl der Parlamentarier aus den Mitgliedstaaten beträgt
zwischen 6 bis 96 (je nach Einwohnerzahl),
- 96 Abgeordnete des europäischen Parlaments aus der
Bundesrepublik Deutschland,
- je 6 Abgeordnete aus Estland, Luxemburg, Malta, Zypern,

Europawahl

- Verhältniswahl mit Listenvorschlägen (Wahlvorschlagslisten),
- Aufgaben des Parlaments:
 - u. a. Gesetzgebung, Aufsicht, Haushalt und Wahl des EU-Präsidenten,
- Ernennungen von Kreis- und Stadtwahlleitern durch den Landeswahlleiter sind erfolgt,
- Kreiswahlleiter = Landrat Frank Puchtler.

Kommunalwahl

- Rechtsgrundlagen:
Grundgesetz (GG),
Landesverfassung (LV-RLP),
Kommunalwahlgesetz (KWG),
Kommunalwahlordnung (KWO),
Gemeindeordnung (GemO) und
Landkreisordnung (LKO).

Weitere Informationen zur Wahl finden Sie auf der Webseite des Landeswahlleiters beim Statistischen Landesamt Bad Ems.

- Termin Kommunalwahl: 26. Mai 2019
- Termin Stichwahl Bürgermeister: 16. Juni 2019

Kommunalwahl

- Wahl der Vertretungsorgane
 - Kreistag
 - 3 Verbandsgemeinderäte (Diez, Loreley und Nastätten),
 - erster Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde Aar-Einrich,
(Ausnahme: VG-Rat Bad Ems-Nassau)
 - 137 Stadt- und Ortsgemeinderäte.
- Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
 - 136 ehrenamtliche Bürgermeisterinnen/Bürgermeister,
(Ausnahme Lahnstein – hauptamtlicher Oberbürgermeister - 2022)
 - erste Bürgermeisterin/ erster Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde Aar-Einrich,
 - Ortsvorsteher für Hinterwald als Stadtteil von Braubach.

Kommunalwahl

- Verantwortlichkeiten
 - Landeswahlleiter,
 - Kreiswahlleiter,
 - Verbandsgemeindewahlleiter,
 - Gemeindewahlleiter.

Kommunalwahl – aktives Wahlrecht

- **Wahlberechtigung (§ 1 KWG):**

am Wahltag

- Deutscher (Art. 116 Abs. 1 GG) oder EU-Bürger,
- vollendetes 18. Lebensjahr,
- Hauptwohnung seit mindestens 3 Monaten im Wahlgebiet,
- kein Ausschluss vom Wahlrecht nach § 2 KWG.

Kommunalwahl – passives Wahlrecht

- **Wählbarkeit** (§ 4 KWG Absatz 1):
am Wahltag
 - wahlberechtigt ist,
 - Volljährigkeit erreicht,
 - Aufstellung/Zulassung im Wahlvorschlag,
 - Bürgermeister müssen am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet haben,
 - hauptamtliche Bürgermeister dürfen am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Kommunalwahl – passives Wahlrecht

- **nicht wählbar (§ 4 Absatz 2):**
 - Ausschluss vom Wahlrecht nach § 2 KWG,
 - Wählbarkeit oder Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge Richterspruch aberkannt,
 - für EU-Wahlberechtigte: Wählbarkeit infolge eines zivil- oder strafrechtlichen Urteils des jeweiligen EU-Staats aberkannt,
 - während eines angeordneten Psychiatrieaufenthaltes.

Kommunalwahl – statistische Werte

- rd. 98.500 Wahlberechtigte (2014),
- 42 Kreistagsmitglieder,
- rd. 1.700 Mandatsträger
in die Verbands-/Stadt-/Ortsgemeinderäten
sowie Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
- Europa- und Kommunalwahlen 2019 im Gebiet
des Rhein-Lahn-Kreises werden von ca. 200
ehrenamtlichen Wahlvorständen, d. h. etwa 2.000
Vorsitzenden, Schriftführern, deren
Stellvertretern, Beisitzern und Wahlhelfern.
- Dem Ehrenamt sei DANK!

Kommunalwahl - Wahlvorschlagsträger

- Parteien i. S .v. Art. 21 GG oder Wählergruppen mit Unterstützerunterschriften,
- Einzelbewerber mit Unterstützerunterschriften,
- Parteien oder Wählergruppen, die seit der letzten Wahl ununterbrochen dem jeweiligen oder ranghöheren Rat angehören, benötigen keine Unterstützerunterschriften (§ 16 Abs. 3 KWG),
- Listenverbindung (§ 24 KWG, § 31 KWO),
 - sind dem zuständigen Wahlleiter fristgerecht anzuzeigen.
 - Wahlleiter stellt Listenverbindungen fest und macht diese öffentlich bekannt (spätestens am 10. Tag vor der Wahl).

Kommunalwahl - Unterstützerunterschriften

- Mindestzahl der Unterschriften für Orts- bzw. Verbandsgemeinderäte (§ 16 Abs. 2 KWG), z. B.
 - 501 - 1.000 Einwohner = 25
 - 1.001 - 2.500 Einwohner = 30
 - 2.501 - 5.000 Einwohner = 40
 - 5.001 - 7.500 Einwohner = 50
 - 7.501 - 10.000 Einwohner = 60
 - 10.001 - 15.000 Einwohner = 80
 - 15.001 - 20.000 Einwohner = 100
 - 20.001 - 30.000 Einwohner = 120
- Mindestzahl der Unterschriften für den Kreistag (§ 55 KWG),
 - 220 Unterschriften erforderlich.
- prüffähige Personendaten von Wahlberechtigten erforderlich.

Kommunalwahl - Wahlverfahren

- **Personalisierte Verhältniswahl:**
 - mindestens zwei Wahlvorschläge,
 - kumulieren (Stimmenhäufung bis 3 je Einzelbewerber) und
 - panaschieren (keine Bindung an Wahlvorschläge, freie Stimmenvergabe) möglich.
- **Mehrheitswahl mit einem Wahlvorschlag:**
 - kein Kumulieren und Panaschieren möglich,
 - Namen streichen und ergänzen möglich,
 - max. Personenzahl = 1,5 fache der zu wählenden Ratsmitglieder.

Kommunalwahl - Wahlverfahren

- **Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag:**
 - Wahl mittels leerem Stimmzettel
 - kein Kumulieren und Panaschieren möglich,
 - Maximale Personenanzahl = Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder.

(Achtung: Wählbarkeit, ausreichende Identifizierbarkeit)
- **Bürgermeister/-in**
 - Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
 - jeder Wähler hat eine Stimme,
 - Regelungen in §§ 40, 53 Gemeindeordnung.

Kommunalwahl - Sitzverteilung

- **Bei personalisierter Verhältniswahl:**
Divisorverfahren mit veränderter
Rundungsregelung nach Sainte-Lague/Schepers
(§ 41 KWG)
- **bei Mehrheitswahl:**
Reihenfolge nach der Mehrheit der für die
Kandidaten abgegebenen Stimmen (§ 43 KWG).
(Bei Stimmengleichheit: Losentscheid durch Wahlausschuss-
vorsitzenden)

Kommunalwahl - Terminkalender

- Seit 01.02.2018: Wahl der Bewerber für die Wahlvorschläge möglich, jeweils bis zum:
- 18.03.2019: öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
- 08.04.2019, 18.00 Uhr: Fristablauf zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
- 09.04.2019: Berufung von Beisitzern und Stellvertretern in den Wahlausschuss und Einladung zur 1. Sitzung,

Kommunalwahl - Terminkalender

- 15.04.2019: Wahlausschusssitzung zur Zulassung eingereicherter Wahlvorschläge,
- 05.05.2019: Erhalt Wahlbenachrichtigung,
- 06.05.2019: Bestellung und Verpflichtung von Wahlvorsteher, Auszählungsvorsteher, Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter,
- 14.05.2019: öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge oder Mehrheitswahl,
- 20.05.2019: öffentliche Wahlbekanntmachung von Zeit, Raum, Stimmabgabe,

Kommunalwahl - Terminkalender

- 23.05.2019:
Sitzungseinladung Wahlausschuss zur
Feststellung Wahlergebnis,
- 23.05.2019:
Verteilung der amtlichen Stimmzettel bei
Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag,
- 26.05.2019: Wahltag
bis 15 Uhr Briefwahlanträge,
bis vor 18 Uhr Abgabe Briefwahl möglich,
- 16.06.2019:
letzter Tag für die Durchführung von
Stichwahlen der Bürgermeister/-innen,

Kommunalwahl - Terminkalender

Unverzüglich nach der Wahl:

- Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss,
- Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses,
 - Einspruchsfrist gegen die Gültigkeit der Wahl endet 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung,
- Benachrichtigung der Gewählten,
- Konstituierende Sitzung,
 - Kreistag (spätestens 6 Wochen nach der Wahl),
 - Ortsgemeinde-/Verbandsgemeinderat.
(spätestens 4 Wochen nach der Wahl).

Änderungen KWG/KWO

- Regelungen Datenschutzgrundverordnung,
- Verbot der Verhüllung des Gesichts für Wahlausschüsse und Wahlvorstände,
- Erweiterung des Personenkreises für die Berufung von Wahlvorstandsmitgliedern,
- Auszählungsvorstände möglich – NEU,
- Gleichzeitige Durchführung von Wahlen und Bürgerentscheiden – NEU,

Änderungen KWG/KWO

- Regelung § 41 KWG für den Berechnungsmodus der Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Berechnung neuer Zuteilungsdivisoren, wenn bei der Zuteilung der Sitze auf zugelassene Wahlvorschläge mehr oder weniger Sitze entfallen würden als Ratssitze zu vergeben sind.

Informationen

- Bei den einzelnen Wahlleitern/Verwaltungen
- Internetseite des Landeswahlleiters beim Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz
www.wahlen.rlp.de
- Internetseite des Rhein-Lahn-Kreises
www.rhein-lahn-kreis.de